



Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 02.07.2008

Abtretung und Schuldübernahme

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>



Zur „Erinnerung“

- Voraussetzungen des § 313 BGB:
 - Fehlen oder Wegfall von Umständen, die (nicht Inhalt aber) Grundlage des Vertrages waren.
 - Gemeinsame Annahmen beider Seiten.
 - Subsidiarität gegenüber vertraglichen Abreden, §§ 275, 119, 123 etc.
- Rechtsfolge:
 - Anspruch auf Vertragsanpassung.
 - Nur im Notfall: Rücktritt = Vertragsaufhebung nach § 313 Abs. 3 BGB.

Fall

M mietet für den Rosenmontag ein Zimmer bei V, um den Kölner Karnevalszug vom Balkon aus verfolgen zu können. Der zwischen M und V vereinbarte Mietpreis beträgt € 500,-. Kurz vor dem Rosenmontagszug kommt es zu einem schweren Terroranschlag. Daraufhin werden aus Respekt vor den Opfern alle Karnevalsveranstaltungen im Rheinland abgesagt. Da es von der Wohnung der V aus nun nichts zu sehen gibt, weigert sich M, den vereinbarten Preis zu zahlen.

Lösung

Anspruch V→M aus § 535 Abs. 2 BGB

- Mietvertrag? +
- Leistung der V unmöglich (§ 326 Abs. 1 BGB ← § 275 Abs. 1 BGB)?
 - Problem: Die Leistung der V ist an sich noch möglich.
 - Aber: Die Benutzung der Wohnung der V hat keinen besonderen Wert mehr für M.
 - Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage?

Zweckfortfall und

Zweckerreichung / Zweckstörung

- Zweckerreichung: Der mit dem Vertrag angestrebte Erfolg tritt ohne Zutun des Schuldners nicht ein.
 - Schlepper soll ein Schiff freischleppen, das schon von selbst freigekommen ist.
 - Fall des § 275 Abs. 1 BGB.
 - Zweckfortfall: Das vom Gläubiger zu stellende „Leistungssubstrat“ steht nicht zur Verfügung.
 - Bild, das restauriert werden soll, wird zerstört.
 - Fall des § 275 Abs. 1 BGB.
 - Zweckstörung: Leistung des Schuldners ist für den Gläubiger nicht verwendbar.
 - Nach h.M. grundsätzlich unbeachtlich.
 - U.u. ist § 313 anwendbar.
- Für den Fall ist Anwendung des § 313 BGB oder auch des § 275 Abs. 1 BGB vertretbar!

Die Anwendung des § 275 Abs. 1 BGB

- Für Zweckstörung spricht:
 - Es geht um die Verwendung der Leistung der V:
 - M will das Zimmer der V als Aussichtsplattform benutzen.
- Für § 275 Abs. 1 BGB spricht:
 - Das Zimmer wird nicht als Zimmer, sondern als Aussichtsplattform vermietet.
 - Nur dadurch rechtfertigt sich der zwischen V und M vereinbarte Preis.
- Vgl. die englischen Coronation Cases nach Ausfall der Krönung von König Edward VII im Jahr 1902 → Ursprung der Lehre von der frustration of contract.

Fortsetzung der Falllösung

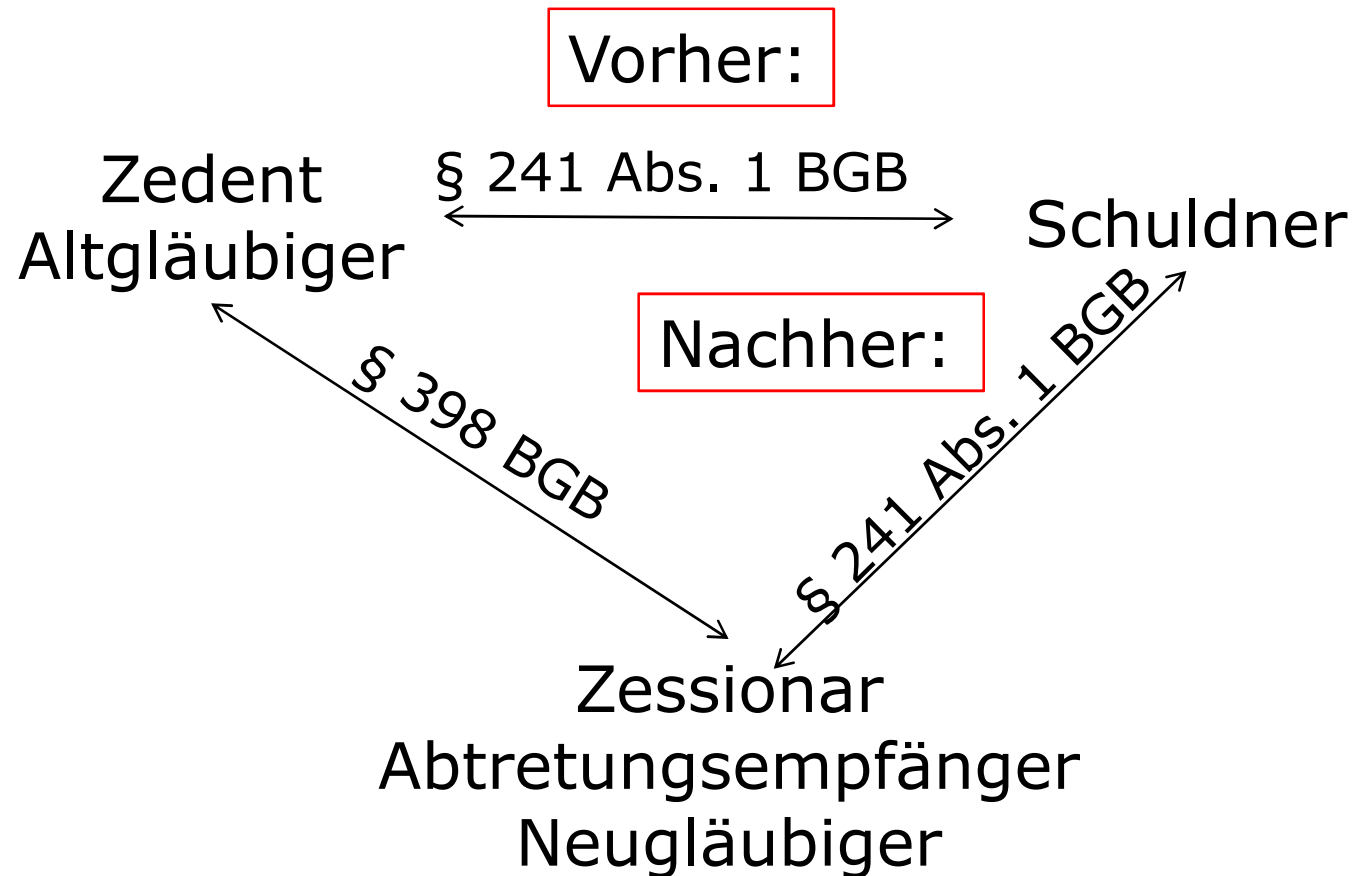
- Bei Annahme von § 275 Abs. 1 BGB:
 - Wegfall der Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 BGB.
 - Kein Raum für § 313 BGB.
- Anspruch erloschen!

Überblick zum Thema

„Abtretung und Schuldübernahme“

- Voraussetzungen der Abtretung von Forderungen.
- Die Rechtsfolgen der Abtretung und der Schutz des Schuldners.
 - Leistung an den „falschen“ Gläubiger
 - Erhaltung von Aufrechnungsmöglichkeiten
- Die Abtretung sonstiger Rechte.
- Die Schuldübernahme und die Vertragsübernahme

Zur Sprachregelung



Die Voraussetzungen der Abtretung

- Einigung über die Abtretung
 - Dinglicher Vertrag!
 - Es gilt das Abstraktionsprinzip!
- Bestimmbarkeit der Forderung.
- Berechtigung des Zedenten.
 - Gutgläubiger Erwerb nur ausnahmsweise (§ 405 BGB).
- Abtretbarkeit der Forderung.
 - Unabtretbarkeit kann sich aus dem wesen der Forderung, Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung ergeben.
 - Unabtretbar insbesondere: Unpfändbare Forderungen (§ 400 BGB).

Die Rechtsfolgen der Abtretung

- Übergang der Forderung auf den Zessionar.
 - Forderung geht mit den ihr anhaftenden Einreden über (§ 404 BGB)
- Übergang von akzessorischen Sicherungsrechten (§ 401 BGB).
 - Oft wirtschaftlich der Sinn der Abtretung.
 - Wegen des Übergangs von Sicherungsrechten ordnet der Gesetzgeber Legalzessionen an (z.B. § 774 BGB), § 412 BGB.

Fall

K schließt mit V einen notariellen Vertrag, in dem er sich zum Erwerb eines V gehörenden Grundstücks zum Preis von € 400.000,- verpflichtet. Zusätzlich verspricht K, der V als Gegenleistung für die Übereignung des Grundstücks, eine Darlehensforderung über € 100.000,- abzutreten, die ihm gegen X zusteht. Dieses Versprechen nehmen K und V – um Steuern und Gebühren zu sparen, nicht in den notariellen Kaufvertrag auf.

Am 15. Juni tritt K vereinbarungsgemäß ihre Forderung gegen X an V ab. Als V Anfang Juli von X die Leistung fordert, erklärt diese, sie habe schon Ende Juni an K gezahlt. Von einer Abtretung sei ihr nichts bekannt gewesen.

Wie ist die Rechtslage?

Lösung (I)

Anspruch $V \rightarrow X$ aus §§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB iVm § 398 BGB.

- Existenz der Darlehensforderung $K \rightarrow X$? +
- Einigung zwischen V und K über die Abtretung?
 - Laut SV: +
 - Eventuelle Unwirksamkeit des Kaufvertrages zwischen V und K ist unschädlich (Abstraktionsprinzip).
- Bestimmtheit, Berechtigung der K? +
- Abtretbarkeit? +

Lösung (II)

- Erlöschen der Forderung durch Leistung an K?
 - Nicht nach § 362 BGB: K ist nicht mehr Gläubigerin.
 - Aber: Wirksamkeit der Leistung an K gemäß § 407 Abs. 1 BGB!
- Forderung erloschen!

Lösung (III)

Anspruch V→K aus § 816 Abs. 2 BGB

- Leistung an einen Nichtberechtigten?
 - K war nicht mehr Gläubigerin, also nicht berechtigt.
- Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten?
 - V war berechtigt!
 - Wirksam nach § 407 BGB!
- Rechtsfolge: Grundsätzlich Herausgabe des Erlangten → € 100.000,-
 - Aber: Möglicher Einwand des K: Dolo agit qui petit quod statim redditurus est – Wer das fordert, was er sofort zurückgeben muss, handelt arglistig.
 - Gegenanspruch des K? ...

Lösung (IV)

- Gegenanspruch des K: § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB:
 - Erlangt: Inhaberschaft an der Forderung gegen X.
 - Durch Leistung der V? +
 - Ohne Rechtsgrund? +, weil Kaufvertrag nach §§ 125, 311b Abs. 1, 117 Abs. 1, Abs. 2 nichtig.
 - Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten = Rückabtretung oder Wertersatz.
 - Da K die Forderung nicht mehr ab V zurückabtreten kann, müsste er Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB zahlen.
- Anspruch der V scheitert an der „dolo-agiti-Einrede“.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 08.07.2008

Gesamtschuld und Gesamtgläubigerschaft

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>